

Die Alters- und Invaliden-Versicherung des Kantons Glarus

Autor(en): **Beeler, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **17 (1916-1917)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ALTERS- UND INVALIDEN-VERSICHERUNG DES KANTONS GLARUS

Der 7. Mai 1916 in der Geschichte der Sozialpolitik unseres Landes einen Markstein. An diesem Tage hat die glarnerische Landsgemeinde, indem sie die Einführung einer kantonalen, obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung beschloss, eine soziale Tat von hervorragender Bedeutung vollbracht. Die Urdemokratie hat damit nicht bloß ihre Lebensfähigkeit bewiesen, sondern sie hat auch aufs neue gezeigt, dass ihr das Verständnis für moderne Probleme der menschlichen Gesellschaft nicht fehlt, trotz des im Grunde konservativen Charakters, der sich je und je bei den Gebirgsbewohnern bemerkbar gemacht hat. So wie sich Glarus 1864 als erster Staat auf dem Kontinent ein Fabrikgesetz gab und ein Fabrikinspektorat schuf, die später für die eidgenössische Regelung der Materie vorbildlich waren, so ist es jetzt wieder derjenige Kanton der Schweiz, der auf diesem Gebiete bahnbrechend vorangeht. Es mag dabei dankbar der Männer gedacht werden, die sich um das Zustandekommen des Werkes vor allem verdient gemacht haben. Da ist die markante Gestalt eines Landammanns Blumer, der das nun erlassene Gesetz als sein Lebenswerk bezeichnete, dann Ratsschreiber J. Ott, Glarus, und alt Ständerat Dr. G. Heer in Hätzingen. Das Gesetz umfasst 41 Artikel und wird mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten.

Einer der beiden hervorstechendsten Grundsätze desselben ist derjenige der *Zwangsversicherung* für die gesamte, im Alter von 17 bis 50 Jahren stehende Wohnbevölkerung. Der Zweck dieser allerdings sehr einschneidenden Maßnahme ist die Sicherung eines stetigen, hinreichenden Mitgliederbestandes, ein Haupterfordernis für eine Volksversicherung. Dank dieser Vorschrift wird die Zahl der Versicherten anfänglich rund 15,500 betragen und sich mit der Zeit auf etwa 20,000 erhöhen. Auch haben die in den Kantonen Neuenburg und Waadt gemachten Erfahrungen, wo seit 1898 bzw. 1907 eine freiwillige Altersversicherung besteht, gezeigt, dass gerade jene Personen der Versicherung fern bleiben, die ihrer im Alter am meisten bedürfen. Ausgenommen vom Obligatorium und überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen sind einzig diejenigen Personen, die beim Beginn der Versicherungspflicht schon völlig invalid sind oder während der ersten fünf Jahre derselben arbeitsunfähig werden.

Der andere wichtige Grundsatz, der als glarnerische Eigenart bezeichnet werden darf, ist die *Einheitlichkeit in den Leistungen* der Versicherten, ohne Rücksicht auf die Gefahrenklassen oder die ökonomischen Verhältnisse. Diese Einheitsprämien, die auch von andern staatlichen Versicherungszweigen bezogen werden, ermöglichen nicht nur die denkbar einfachste Verwaltung, sondern sind auch, weil sehr volkstümlich, der Ausbreitung der mit der obligatorischen verbundenen freiwilligen Versicherung sehr günstig. Der jährliche Beitrag jedes Versicherten ist mit 6 Fr. in sehr bescheidenen Grenzen gehalten. Er muss bezahlt werden vom 18. bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Der mit dem Minimalalter Eintretende hat also 48 Jahresbeiträge zu entrichten. Da nun bei Eröffnung der Versicherung die ältesten Mitglieder 50 Jahre alt sind, also nur noch 15 Annuitäten zu leisten haben, so ist, indessen nur für die Altersrente, ein Ausgleich geschaffen worden. Dieser findet für die über dem Durchschnittsalter stehenden Versicherten, die 33- bis 50jährigen, in der Weise statt, dass

sie sich beim Eintritt der Rentenberechtigung einen Abzug an der Rente (im Betrage von 40 Fr. jährlich) gefallen lassen müssen, bis der Fehlbetrag in ihren Leistungen ausgeglichen ist. Diese Reduktion findet nicht statt, wenn der Versicherte, je nach dem Alter, eine von 25 bis 275 Fr. ansteigende Einkaufssumme zahlt. Die Jahresbeiträge können auch durch eine einmalige Leistung abgelöst werden. Diese beträgt für den 17jährigen 125 Fr. und steigt an auf 470 Fr. für den 50jährigen. Mit der Entrichtung dieser Summe entledigt sich der Versicherte sämtlicher Beitragspflichten an die Anstalt. Die Gesamtleistungen der Versicherten beziffern sich vorerst auf ca. 102,000 Fr. Außerdem haben die Gemeinden einen Franken auf den Kopf der Bevölkerung beizutragen, was für den ganzen Kanton etwa 33,000 Fr. ergibt, und ferner leistet der Staat einen Zuschuss von ungefähr 175,000 Fr., was auf den einzelnen Versicherten durchschnittlich Fr. 10.30 Kantonsbeitrag ausmacht. Die Gesamtsumme der Leistungen beläuft sich demnach auf rund 310,000 Fr.

Für die *Invalidentrente* ist eine Karenzzeit von fünf Jahren, vom Datum des Eintrittes in die Versicherung an gerechnet, vorgesehen. Wer innerhalb dieses Zeitraumes ganz arbeitsunfähig wird, erhält seine schon gezahlten Beiträge zurück und wird von der Versicherung ausgeschlossen. Weiter wird die Invalidenrente durch die Bestimmung eingeschränkt, dass sie erst dann gewährt wird, wenn der Versicherte nach Ablauf der Wartefrist arbeitsunfähig wird und die Invalidität nach einem Jahre fortbesteht. Während dieses Jahres ist er auf die Unterstützung durch die Krankenkassen angewiesen, die hierorts das Krankengeld in der Regel ein bis zwei Jahre lang ununterbrochen vergüten. Der Beitritt zu den Krankenkassen ist nach dem eidgenössischen Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung von 1912 allerdings freiwillig, doch haben sich auf diesem Wege im Kanton annähernd die Hälfte der über 17 Jahre alten Personen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall oder Alter geschützt. Das darf als sehr günstiges Verhältnis bezeichnet werden. Wenn dann die normalen Leistungen der Krankenkassen erschöpft sind, hat die Invalidenrente einzugreifen. Diese beginnt, ohne Rücksicht auf das Alter des Betreffenden, mit jährlich 150 Fr. und steigt jedes Jahr um zehn Franken bis zum Höchstbetrag von 300 Fr. für die männlichen und 250 Fr. für die weiblichen Versicherten an. Mit dem erfüllten 65. Lebensjahr wird sie in unveränderter Höhe durch die Altersrente ersetzt.

Die *Altersrente* erhält der Versicherte, auch wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vom vollendeten 65. Jahre an. Sie beginnt für die männlichen Rentenzüger, die ihre Beiträge in normaler Höhe bezahlt haben, mit 180 Fr. jährlich und erhöht sich jedes Jahr um 30 Fr. bis zum Maximum von 300 Fr. vom 70. Jahre an. Für die weiblichen Versicherten beträgt sie anfänglich 140 Fr. und steigt bis zum 70. Jahre auf 250 Fr. an.

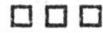
Zu der obligatorischen wird zugleich noch eine freiwillige Versicherung eingeführt. Sie war bisher, wie bereits bemerkt, schon ziemlich verbreitet, zumal in vielen glarnerischen Krankenkassen noch die Eigentümlichkeit besteht, dass sie neben der Krankenversicherung auch eine Altersversicherung betreiben. Sie vergüten neben dem Krankengeld von einem gewissen Alter an ein tägliches, sog. „Altersgeld“ von 50 Rappen bis 1 Franken. Das Gesetz sieht nun vor, dass der Versicherte die Rente beliebig erhöhen und sich auch die Genussberechtigung vor dem vollendeten 65. Jahr verschaffen kann. Dafür sind aber erhöhte Prämiensätze zu zahlen, da die Staats- und Gemeindebeiträge nur der Zwangsversicherung zukommen sollen. Sodann ist der Einkauf in die Versicherung in der Weise ermöglicht, dass die spätere Mitgliedschaft schon vom 1. bis zum 17. Altersjahr

erworben werden kann. Es ist in diesem Falle ein einmaliger Betrag von 65 bis 120 Fr., je nach dem Alter, zu entrichten. Aus Gründen der Billigkeit gegenüber den ältern Volksklassen ist ferner noch bestimmt, dass Personen, die im Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt im Alter von 51 bis 59 Jahren stehen, der Versicherung beitreten können. Um dieser letzten Gruppe den Beitritt etwas zu erleichtern, macht der Staat auch ihr einige Zuwendungen.

Was endlich noch die Freizügigkeit anbetrifft, so können Versicherte, die ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegen, Mitglieder bleiben. Da aber für sie der durchschnittliche, jährliche Staatsbeitrag von Fr. 10.30 entfällt, haben sie eine erhöhte Prämie zu leisten. Für solche, die sich ins Ausland begeben, fällt die Versicherung dahin. Sie können aber wieder aufgenommen werden, wenn sie innerhalb vier Jahren gesund in die Schweiz zurückkehren und die Beiträge nachbezahlen. Rentenberechtigte, die die Schweiz verlassen, verlieren ihre Ansprüche. Doch kann die Regierung den Ausschluss vom Bezug der Renten für solche Staaten aufheben, „deren Gesetzgebung den Schweizern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.“

ST. GALLEN

Dr. G. BEELER



Il est des personnes qui forment des assemblées criminelles, où la réputation de leurs frères est déchirée sans pitié. Ce sont des assemblées de sang, où les plaies que leurs langues font à l'innocence la plus pure, deviennent un spectacle qui amuse leur oisiveté et qui réjouit leur ennui. Ils nous rappellent les horreurs du paganisme, où les hommes se faisaient un divertissement public de s'assembler sur des théâtres infâmes, pour y voir d'autres hommes se faire des plaies mortelles et s'entredonner la mort pour amuser les spectateurs. Quel plaisir barbare! il faut qu'il en coûte le sang et la réputation à leurs frères pour les délasser, et celui qui enfonce le poignard avec plus d'habileté et de succès est celui qui emporte les suffrages publics et les acclamations de ces assemblées d'iniquité.

MASSILLON



NEUE BÜCHER



LEIDENDE LANDSCHAFTEN. Verse von Leo von Meyenburg. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Wunderliche Verse, diese „leidende Landschaften“. Der Dichter klagt an: die Seele der Landschaft wird durch die Stadt, das Dorf durch die „Städtlichkeit“ erwürgt. Zwar sieht der Dichter in der Landschaft nicht eitel Glanz und Freude; auf den Feldern und krummen Wegen seiner Landschaften lastet eine düstere, graue Schwere; aber sie haben doch ein Etwas, das die zarte Seele des Träumers erhebt,

zum Schwingen bringt. Da kommt der Einfluss der Stadt und mit ihm der Handelsgeist und die Fortschritte der Technik — die Einheit des Landschaftsbildes ist gestört, das Dorf geschändet.

Das Blut der alten Landschaft scheint erstarrt
[zu stocken,

Da ihr die Schienen durch die krummen
[Adern führen. —

Gerade Linien in die Seele der gekrümmten
[Landschaft —

Tramways haben rote Augen von Verbrechern. —

Die *Natur* (die Landschaft) ist gewaltig („Der monumentale Frühling“),